

26/SN-1851NE



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTAUFZUG 600 TEL 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvla TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KL 1203/DW

Zl. 12-44.0/92 Rf/En

Wien, 10. September 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

DR. G. H. ZENTRALBIBLIOTHEK
79 - GEN/9 P2
Datum: 16. SEP. 1992
Verleiht: 17. Sep. 1992 f. B. Wörley
Dr. Alzwarnger

Betr.: Europäische Integration /EWR: Verfassungsfragen; flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen zum EWR-Abkommen; Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz; Begutachtung

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst an den Hauptverband vom 30. Juni 1992, GZ. 671.800/20-V/8/92

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiermit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Generaldirektor

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTA 41600 TEL 0222/711 32 TELEX 146682 hvsvo a TELEFAX 711 32 3777 DMR 00/4169
KL 1203 DW

ZL. 12-44.0/92 Rf/En

Wien, 9. September 1992

An das
Bundeskanzleramt
- Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Europäische Integration /EWR: Verfassungsfragen;
flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen
zum EWR-Abkommen;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz;
Begutachtung

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Juni 1992, GZ 671.800/20-V/8/92

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Mehrere Sozialversicherungsträger haben jedoch in ihren bei uns eingelangten Stellungnahmen darauf hingewiesen, daß die Neufassung der Verlautbarungsvorschriften, die eine weitgehende Gleichstellung des Bundesgesetzes mit dem Amtsblatt der EG zum Ergebnis hätte, den Zugang zum geltenden Recht erschweren würde. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, in denen gemäß Art. 3 des Entwurfs Staatsverträge im Rahmen der europäischen Integration deren Kundmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vorsehen.

Der Hauptverband verkennt nicht, daß diese Neuregelung im Sinne einer möglichst effizienten und kostengünstigen Vollziehung zweckmäßig ist. Dennoch sollte von der ins Auge gefaßten Möglichkeit der ausschließlichen Verlautbarung im EG-Amtsblatt möglichst sparsam Gebrauch gemacht werden.

um die Funktion des Bundesgesetzblattes als primäre Informationsquelle für das geltende österreichische Recht zu bewahren. Dies wäre auch im Interesse der Rechtssicherheit erstrebenswert.

Überdies regt der Hauptverband an, den im vorliegenden Entwurf verwendeten Begriff "im Rahmen der europäischen Integration" durch konkrete Hinweise auf das EWR-Abkommen bzw. im Falle des EG-Vollbeitritts auf das EG-Recht zu ersetzen.

Der Generaldirektor:

